

Sitzungsvorlage Nr. 022/05



<i>Fachbereich</i> Gesundheit und Verbraucherschutz	<i>Datum</i> 01.01.2005
<i>Berichtersteller/in:</i> Warminski-Leitheußer, Gabriele	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	15.02.2005	öffentlich

<i>Betreff</i> Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe im Kreis Unna durch Förderung der Selbsthilfegruppen und -organisationen; Erfahrungsbericht über die Förderungen im Jahr 2004
--

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i> 2006	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>	

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt den Erfahrungsbericht über die Förderungen der Selbsthilfegruppen und – organisationen im Jahre 2004 zur Kenntnis.

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

Mit den am 14.10.2003 in Kraft getretenen Richtlinien zur finanziellen Förderung der Selbsthilfe beabsichtigte der Kreis Unna, die gesundheitlichen Selbsthilfegruppen und –organisationen zu ermutigen, Fördermöglichkeiten anderer Kostenträger – vornehmlich der gesetzlichen Krankenkassen – neben der Kreisförderung in Anspruch zu nehmen. Auf diese Art und Weise sollte auch die Bereitschaft dieser anderen Kostenträger, die Selbsthilfe ihrerseits zu fördern, gesteigert werden.

Die Anzahl der Anträge der Selbsthilfegruppen (SHG), die an den Kreis Unna pro Jahr gestellt werden, hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der eingegangenen Anträge
2000	42
2001	55
2002	52 (+ 6 nicht fristgerecht)
2003	54
2004	78

Die Richtlinien sehen eine Pauschalförderung vor. Die Höhe des konkreten Förderbetrages für eine Gruppe ergibt sich aus der Division des Haushaltsansatzes der Haushaltsstelle 5400.7184 durch die Zahl der zuwendungsfähigen Anträge. Konkret bedeutet dies für das Jahr 2004: 17.900,- € geteilt durch 78 Anträge = 229,49 € (=Pauschalförderbetrag).

Laut Richtlinien erhalten die gesundheitlichen SHG aber zunächst nur die Hälfte dieses Betrages (= Grundförderung) und erst auf Grund des Nachweises, dass eine anderweitige Förderung nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen werden konnte, erfolgt eine weitere Auszahlung bis zur Höhe Betrages der Pauschalförderung.

Insgesamt sind im Jahr 2004 Zuschüsse in Höhe von 11.156,61 € vergeben worden.

Aus dem gesundheitlichen Bereich haben im Jahre 2004 63 SHG zunächst die Grundförderung in Höhe von 114,74 € erhalten, weitere 15 SHG (Lebensprobleme / psychosozialer Bereich) die Pauschalförderung in Höhe von 229,49 €.

Die 2. Hälfte der Pauschalförderung haben dann 15 gesundheitliche SHG beantragt, wovon sechs Gruppen jeweils eine Zusage und damit eine weitere Auszahlung in Höhe von 14,74 € bis 114,74 € erhielten. Die Höhe der Mittel ergab sich aus der Höhe der gewährten Zuschüsse Dritter (z.B. Krankenkassen), die die Gruppen anzugeben haben.

Die neun anderen SHG haben keinen weiteren Zuschuss von Seiten des Kreises erhalten, da sie entweder so hohe Zuschüsse (>114,74 €) von anderer Seite in 2004 erhielten oder nicht nachgewiesen haben, dass sie weitere Anträge an andere Kostenträger gestellt hatten.

Dies ist aber nach Ziffer. 4 und 5.3 der Förderrichtlinien Voraussetzung zum Erhalt des Kreiszuschusses.

Nach Abschluss des Förderjahres 2004 hat sich gezeigt, dass ca. ein Viertel der antragstellenden gesundheitlichen Selbsthilfegruppen einen höheren Förderbedarf haben und über die Grundförderung hinaus einen weiteren Zuschuss beim Kreis Unna beantragen. Dies lässt den Schluss zu, dass mittlerweile viele Gruppen die Fördermöglichkeiten durch den § 20 SGB V wahrnehmen und die Krankenkassen ihrem gesetzlichen Auftrag eher nachkommen. Dies bestätigt sich auch durch die Abstimmungsgespräche der Krankenkassenvertreter für den Kreis Unna, die auf Initiative der K.I.S.S. zweimal im Jahr im Gesundheitshaus Unna statt finden.

Andererseits ist es auch möglich, dass den anderen gesundheitlichen SHG der Aufwand einer zweiten Antragstellung im Hinblick auf die relativ geringe Förderhöhe zu groß ist.

Allerdings scheinen einige SHG die Richtlinien an zwei Punkten anders zu interpretieren als es derzeitige Praxis ist.

Zum einen gibt es die Gruppen, die keine Nachweise über anderweitige Förderungen erbringen, dadurch Ziffer 4 der Richtlinien nicht nachkommen und ablehnende Bescheide erhalten.

Zum anderen erhalten Gruppen von den Krankenkassen projektbezogene Förderungen in Höhe von über 114,74 € bis zu über 2.000,- €, die den Finanzbedarf der Gruppe aber nicht decken. Anträge dieser Gruppen wurden abgelehnt, da diese eben die anderweitige Förderung in Höhe von über 114,74 € erhalten hatten.

Die Gruppen sehen die Pauschalförderung des Kreises als infrastrukturelle Förderung zur Deckung der laufenden Kosten wie beispielsweise Raumkosten, Porto, Telefon an und beantragen zur Deckung dieser Kosten die Auszahlung der gesamten Pauschalförderung beim Kreis.

Da die Richtlinien nur bis zum 31.12.2004 galten, schlägt die Verwaltung vor, wie schon bei der Entwicklung der Richtlinien im Rahmen des interfraktionellen Arbeitskreises die Vergabe der Fördermittel für das Jahr 2005 vor dem Hintergrund der jetzigen Erfahrungen zu diskutieren. Ziel sollte hierbei sein, einen Beschlussvorschlag zur Vergabe der Fördermittel für den nächsten Ausschuss vorzubereiten, der dann im Juni dem Kreistag vorgelegt werden kann.

Anzumerken ist zudem, dass mit der oben beschriebenen Verfahrensweise den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung, nicht alle Mittel zu verausgaben, Rechnung getragen und gleichzeitig der politische Wille des Kreises Unna deutlich wird, trotz schwieriger Haushaltslage die Selbsthilfe weiterhin finanziell zu fördern.

Anlage

((ABES))